
IV-Rundschreiben Nr. 205 vom 28. Juli 2004

Tarifvereinbarung mit dem Konsortium Schweizer Blindenmedieninstitutionen (KSB)

Sie erhalten mit diesem Rundschreiben einige ergänzende Informationen zur Tarifvereinbarung zwischen dem BSV und dem Konsortium Schweizer Blindenmedieninstitutionen (KSB), gültig vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006. Die Tarifvereinbarung finden Sie auf dem Intranet AHV/IV im Register „IV / Tarife, Verzeichnisse“. Sie bezieht sich auf den Anspruch von Sehbehinderten auf individuelle Massnahmen gemäss Art. 16 und 17 IVG.

Wir bitten Sie, vor allem die folgenden Punkte besonders zu beachten:

- Bedingung für die Kostenübernahme ist eine Verfügung im Einzelfall. Der Anspruch auf eine individuelle Massnahme entsteht, wenn das zu übersetzende Medium sich offensichtlich nicht eignet, in den für alle Benutzer zugänglichen Bestand der Bibliothek aufgenommen zu werden.
- Das KSB erbringt keine Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels.
- Es können lediglich die im Anhang zur Tarifvereinbarung aufgeführten Leistungen verrechnet werden. Es sind dies: Textübertragung, Akustische Übertragung und Vergrösserungen.
- Die Verhältnismässigkeit der Massnahme ist in Hinblick auf die Kriterien der Einfachheit und Zweckmässigkeit in jedem Fall zu prüfen.